



Literatur

[1] Musterbauordnung (MBO), Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 13. Mai 2016,

[2] Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierte Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates, geändert durch Delegierte Verordnung (EU) Nr. 568/2014 der Kommission vom 27. Mai 2014 und Delegierte Verordnung (EU) Nr. 574/2014 der Kommission vom 28. Mai 2014,

[3] DIN 31051 Grundlagen der Instandhaltung, Fassung September 2012,

[4] Brandschutz im Detail – Türen, Tore, Fenster von H.-P. Mink, 2. aktualisierte Auflage, Coleman-Verlag 2017,

Grundlegende Dokumente

Grundlegende Dokumente der Feuer- und Rauchschutzabschlüsse sind allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (ABZ) und allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (ABP) oder eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (ABZ) im modifizierten Verfahren. Aus diesen Verwendbarkeitsnachweisen ergibt sich für die Beteiligten eine Dokumentationspflicht. Baubeteiligte in diesem Zusammenhang sind:

- Türhersteller (Lizenznehmer gelten als Tür-Hersteller),
- Montagebetrieb,
- Bauherr oder dessen Vertreter.

Zu den Lieferpflichten des Herstellers gehören:

- allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (ABZ) (des Feuerschutzabschlusses) und/oder
- allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (ABP) (des Rauchschutzabschlusses),
- Einbauanleitung mit Wartungsangaben und
- Werksbescheinigung (Herstellerbescheinigung) nach DIN 18095-1 Türen; Rauchschutztüren, Begriffe und Anforderungen (für Rauchschutzabschlüsse).

Bei Feuer- und Rauchschutzabschlüssen, die einen Verwendbarkeitsnachweis nach dem modifizierten Zulassungsverfahren führen, sind die Eigenschaften in einem Zulassungsdokument zusammengefasst. Eine Werksbescheinigung, wie früher bei Rauchschutztüren üblich, entfällt.



Merke:

Der Montagebetrieb hat die Dokumente Zulassung oder Prüfzeugnis, Einbauanleitung und gegebenenfalls Werksbescheinigung an den Bauherrn zu übergeben. Von ihm ist ebenso eine Übereinstimmungserklärung über den korrekten Einbau der Feuerschutztür abzugeben.

Insgesamt müssen für Feuer- und Rauchschutztüren somit folgende Dokumente bereitgestellt werden.

Tabelle: Dokumente

Dokument	Ersteller	Übergabe durch
allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (ABZ) und/oder	Hersteller	Montagebetrieb
allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (ABP)	Hersteller	Montagebetrieb
Einbauanleitung mit Wartungsangaben und	Hersteller	Montagebetrieb
Werksbescheinigung nach DIN 18095-1 (je nach Zulassungsstand)	Hersteller	Montagebetrieb
Übereinstimmungserklärung zum Einbau	Montagebetrieb	Montagebetrieb

(Quelle: Fachregelwerk Metallbauerhandwerk – Konstruktionstechnik)